

# Schulreglement

vom 30.11.2012

nachgeführt bis und mit Änderung vom 27.11.2020



## Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung GV vom 30.11.2012  
Inkrafttreten per 01.08.2013

Die Einwohnergemeinde Homberg erlässt, gestützt auf

- Organisationsreglement (OgR) Homberg
- Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung

folgendes

## **Schulreglement**

### **1. GELTUNGSBEREICH**

Geltungsbereich

#### **Artikel 1**

Dieses Reglement gilt für das gesamte Schulwesen der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen und Teuffenthal (= Schule linke Zulg).

### **2. ORGANISATION**

Organisation

#### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Das Schulwesen der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden umfasst:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarstufe
- c) die Sekundarstufe
- d) die Tagesschule

Zuweisungen

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Kinder zu den Schulstandorten resp. die Zuweisung in die einzelnen Klassen der Schule linke Zulg erfolgt durch Beschluss der Schulkommission linke Zulg.

Kindergarten

#### **Artikel 3**

Der Kindergarten ist Teil der elfjährigen Volksschule und dauert zwei Jahre.

Basisstufe

#### **Artikel 4**

Anstelle eines Kindergartens und der 1. und 2. Klasse kann die Gemeinde eine Basisstufe führen.

Primarstufe

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Homberg kann die Führung von Basisstufen beschliessen (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion).

<sup>2</sup> Die Einführung resp. die Aufhebung der Basisstufe bedingt den Beschluss der Gemeindeversammlung Homberg.

<sup>3</sup> Basisstufen werden unter Vorbehalt genügender Schülerzahlen geführt.

<sup>4</sup> Die Primarstufe ist Teil der elfjährigen Volksschule und umfasst 1. – 6. Klasse.

<sup>5</sup> Führt die Gemeinde eine Basisstufe, besteht die Primarstufe aus 3. – 6. Klasse.

Sekundarstufe I

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Schule linke Zulg führt die Sekundarstufe I mit jahrgangsgemischten Klassen (7. - 9. Klasse).

<sup>2</sup> In den Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt und unterrichtet.

<sup>3</sup> Wer in zwei dieser drei Fächer den Unterricht im Sekundarschulniveau besucht, gilt als Sekundarschülerin/Sekundarschüler.

Schulbesuch ausserhalb  
der Gemeinde

**Artikel 7**

Der Gemeinderat Homberg kann mit den betroffenen Gemeinden und Institutionen für schulische Leistungen gegenseitig Verträge abschliessen.

Besondere Klassen,  
Spezialunterricht

**Artikel 8**

<sup>1</sup> Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet.

<sup>2</sup> Die besonderen Massnahmen werden während dem oder zusätzlich zum Regelklassenunterricht umgesetzt.

Weitere Bildungsange-  
bote

**Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Homberg ist zur finanziellen Beteiligung an allen ständigen Bildungsangeboten im nichtobligatorischen Schulbereich mit Kantonsbeteiligung, wie z.B. Musikschulen, Berufsberatung, verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Homberg kann sich zusätzlich an regionalen Bildungsangeboten beteiligen, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde Homberg kann die Erwachsenenbildung unterstützen. Diese Unterstützung beinhaltet

- a) finanzielle Beiträge,
- b) das Zurverfügungstellen von Räumen und Anlagen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Homberg kann von der Schule organisierte Freizeitangebote logistisch und finanziell unterstützen.

Schulsozialarbeit

**Artikel 9a**

Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten. Wird diese angeboten, entspricht sie bezüglich des Umfangs dem vom Kanton mitfinanzierten Angebot.

### 3. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER BEHÖRDEN UND SCHULORGANE

Behörden und  
Schulorgane

#### Artikel 10

<sup>1</sup> Schulbehörden der Schule linke Zulug sind:

- der Gemeinderat Homberg (GR)
- die Schulkommission linke Zulug (SLZ)

<sup>2</sup> Weitere Schulorgane der Gemeinde Homberg und der Anschlussgemeinden sind:

- die Schulleiterin resp. der Schulleiter
- die Tagesschulleiterin resp. Tagesschulleiter
- das Lehrerkollegium

<sup>3</sup> Die Schulleitung wird durch das Schulsekretariat unterstützt.

Gemeinderat

#### Artikel 11

Der Gemeinderat Homberg beschliesst auf Antrag der Schulkommission über folgende Geschäfte:

- a) Schaffung und Aufhebung von Klassen (der Gemeinderat stellt die entsprechenden Anträge an die kantonale Bildungs- und Kulturdirektion)
- b) Beteiligung der Gemeinde an gemeindeübergreifenden Bildungsangeboten,
- c) Verträge und Vereinbarungen mit anderen Gemeinden im Bereich der Volksschule
- d) Funktionendiagramm
- e) Betriebskonzept der Tagesschule und Verordnung über die Tagesschule

Schulkommission

#### Artikel 12

<sup>1</sup> Die Schulkommission behandelt alle Angelegenheiten des Schulwesens innerhalb der Gemeinde Homberg mit Anschlussgemeinden Horrenbach-Buchen und Teuffenthal gemäss der Volksschulgesetzgebung, sofern diese Aufgaben und Befugnisse nicht im Sinne von Art. 34 des Volksschulgesetzes (VSG) der Schulleitung oder anderen Gemeindebehörden übertragen sind, sowie gemäss dem Organisationsreglement (OgR), der Organisationsverordnung (OgV) und dem Funktionendiagramm.

<sup>2</sup> Die Schulkommission führt die Schule strategisch und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Anstellung der Schulleitung; Durchführung der SL-Mitarbeitergespräche,
- b) Definieren der Stellvertretung der Schulleitung,
- c) Erlass Organigramm der Schulleitung und deren Stellvertretung,
- d) Beschluss der Schul- und Klassenorganisation,
- e) Festsetzen der jährlichen Unterrichtszeiten,
- f) Genehmigung des Ferienplans,
- g) Verabschiedung des Budgets der Schulen zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane,
- h) Antragstellung an den Gemeinderat zu den Geschäften in Art. 11.

---

Schulsekretariat	<b>Artikel 13</b> Das Schulsekretariat erfüllt seine Aufgaben gemäss Funktionendiagramm für die SLZ und die Schulleitung.
Schulleitung	<b>Artikel 14</b> <sup>1</sup> Die Schulleitung führt die Schulen operativ.  <sup>2</sup> Die Schulleitung schafft Transparenz durch angemessene Kommunikation innerhalb der Schulen linke Zug.  <sup>3</sup> Sie erfüllt die Aufgaben gemäss kant. Gesetzgebung, Organigramm und Funktionendiagramm.  <sup>4</sup> Die Anstellungskompetenz über die Lehrkräfte liegt bei der Schulleiterin resp. beim Schulleiter.
Mitwirkung und Information Lehrpersonen	<b>Artikel 15</b> <sup>1</sup> Die Schulleitung informiert die Lehrkräfte über die sie betreffenden Geschäfte und lädt sie zur Mitwirkung ein.  <sup>2</sup> Die Kommission kann die Anwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern an ihren Sitzungen verlangen.  <sup>3</sup> Über die Beschlüsse, die sie persönlich betreffen, werden die Lehrkräfte durch die Schulkommission schriftlich informiert.  <sup>4</sup> Die Schulleitung informiert das Lehrerkollegium umfassend über Beschlüsse der Schulkommission.

#### 4. WEITERE BEREICHE

Elternmitarbeit / Helferteam	<b>Artikel 16</b> <sup>1</sup> An der Volksschule wird Elternmitarbeit und Elternmitsprache, im Sinne des Volksschulgesetzes Art. 31, gewährleistet.  <sup>2</sup> Ein Helferteam ist an allen Schulstandorten erwünscht und wird durch die Schulkommission mandatiert.
Tagesschule	<b>Artikel 17</b> <sup>1</sup> Wer das Tagesschulangebot „Mittagsbetreuung mit Verpflegung“ nutzt, hat pro Kind und Tag eine Mahlzeitengebühr zu entrichten. Die übrigen Beiträge der Eltern richten sich nach kantonalen Vorgaben.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat Homberg legt die Mahlzeitengebühr im Rahmen von Fr. 6.00 - Fr. 12.00 fest.

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung **Artikel 18**  
Dieses Reglement wird von der Einwohnergemeindeversammlung Homberg per 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

bisheriges Recht **Artikel 19**  
Das Schulreglement vom 29. Mai 2009 wird hiermit per 31. Juli 2013 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 hat dieses Reglement beschlossen.

Homberg, 31. Dezember 2012                      Namens der Einwohnergemeinde Homberg  
Der Gemeindepräsident                      Der Gemeindeschreiber

Philipp Sommer

Stefan Wetli

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg bescheinigt hiermit:

1. Das Schulreglement lag vom 31. Oktober 2012 - 30. November 2012 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg öffentlich auf.  
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2012 bekanntgegeben.
2. Das Schulreglement Homberg wurde durch die Gemeindeversammlung Homberg am 30. November 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 31. Dezember 2012

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 10. Januar 2013

Änderungen	Datum GV-Beschluss	Datum Inkrafttreten
1.	29.11.2013	29.11.2013
2.	27.11.2020	27.11.2020